

Sitzungsvorlage

Datum: 08.01.2008

Drucksache Nr.: **08/0005**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	12.02.2008	öffentlich / Kenntnisnahme
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	11.03.2008	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Denkmalschutz und Denkmalpflege; Jahresbericht 2007

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss / der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss nimmt den Jahresbericht 2007 der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Bevor die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin – erstmals ohne Mitarbeit eines Denkmalschutzbeauftragten – zur Darlegung von Daten und Einzelbetrachtungen des Haushaltsjahres 2007 kommt, ist diesem Bericht – wie in den Vorjahren – ein Schwerpunktthema vorausgestellt.

- I. Schwerpunktthema
Regenerative Energie;
Solaranlagen auf Denkmälern?

Seit einigen Jahren wächst aus den Reihen energiebewusster Bürger und Institutionen, die einen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt leisten wollen, der Druck auf die Denkmalbehörden, Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonne auf den Dächern von denkmalgeschützten Gebäuden zuzulassen. Aus denkmalfachlicher Sicht werden dazu jedoch schwerwiegende Bedenken erhoben.

Konstruktive Eingriffe und Beeinträchtigungen der Bausubstanz

Im Gegensatz zu Neubauten, bei denen im Planungsprozess Solaranlagen mit ihren konstruktiven und haustechnischen Anforderungen berücksichtigt werden können,

muss beim nachträglichen Einbau im Bestand, wie z. B. bei Baudenkmälern, häufig auf dem Dach improvisiert werden. In der Baupraxis haben sich dabei fünf potentielle Gefahrengruppen herausgestellt, die zu Schäden oder Substanzverlusten führen können:

1. Solaranlagen bringen durch ihr Gewicht zusätzliche Belastungen auf meist unterdimensionierte Dachwerke. Konstruktive Maßnahmen an der Holzkonstruktion sind zu ihrer Ertüchtigung erforderlich, die letztlich zu Veränderungen und Verlusten am historischen Tragwerk führen können. Photovoltaikanlagen bringen ein Zusatzgewicht von 11 – 22 kg/qm und Thermieanlagen sogar bis 25 kg/qm auf das Dachwerk.
2. Bekanntlich wirken bei Stürmen nicht nur Winddruckkräfte auf die Dachfläche sondern es entstehen durch besondere Wirbelbildung auch Wind-Sog-Erscheinungen über der Dachhaut. Letztere sind erheblich problematischer, da hierdurch die hauptsächliche Schädigung der Dachdeckung erfolgt. Kleinteilige Deckelemente können, wenn sie sachgemäß befestigt sind, dem Wind-Sog viel länger standhalten als großflächige Solarmodule. Auf nicht ausreichend dimensionierten Dachwerken ist zudem eine kraftschlüssige Befestigung der Solarplatten nicht durchführbar. Insbesondere auf alten Scheunendächern können diese Anlagen kaum ausreichend gegen Abheben gesichert werden. In Schadensfällen führt dies zu großen Verlusten am Dachwerk.
3. Photovoltaikanlagen produzieren zunächst Gleichstrom, der unterm Dach mit Hilfe eines Umwandlers in den in Haushalten üblichen Wechselstrom umgeformt wird. Die gesamte Gleichstromleitungsführung birgt bei unsachgemäßer Montage ein sehr großes Brandlast-Potential: In jeder Klemmdose können sogenannte Lichtbögen mit über 1000°C Temperatur entstehen, falls Kontakte unzureichend hergestellt werden. Da derartige Arbeiten inzwischen nicht nur von Elektroinstallationsfirmen ausgeführt werden, sind insbesondere ältere Dachwerke erheblich gefährdet. Alarmierend stimmt in diesem Zusammenhang eine Anzeige im Kölner Stadtanzeiger vom 06.09.2006. Hier veröffentlicht ein Hersteller von Solarpaneelen eine Sicherheitsinformation für die Besitzer dieser Paneelen: „Worum geht es? ... – Solar hat ein potentiellies Risiko mit Anschlussdosen bei einer geringen Anzahl von Photovoltaikanlagen auf Dächern festgestellt. Unter bestimmten Umständen kann das zu einem gefährlichen Überhitzen der Dosen führen und in der Nähe befindliches Material wie Holz versengen. ... Sollten Sie eine Anlage mit ... – Solarpaneelen besitzen, die entweder dachintegriert oder in der Nähe entflammbarer Materialien installiert ist, dann setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrem Installateur in Verbindung...“
4. Bei der Solarthermie können Schäden durch Leckagen des Wärmetransportmediums entstehen.
5. Bei allen Solareinrichtungen muss mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme des inneren Denkmalgefüges durch Leitungsstränge, Durchbrüche und Lasten gerechnet werden, was unvermeidlich zur Verunstaltung des historischen Dachraums führen wird.

Veränderung des Erscheinungsbildes und Zerstörung der Dachlandschaft

Die Installation von Solarmodulen auf den Dächern von denkmalwerten Bauwerken und Gebäuden mit denkmalbereichprägender Bedeutung

- verändert das Erscheinungsbild der Dachfläche vollständig, indem anstelle der kleinteiligen, auch plastisch wirkenden Struktur der Ziegeldeckung eine großflächige, plane und darüber hinaus stark spiegelnde Oberfläche entsteht.
- beeinträchtigt die Baukonturen, da sie als Aufdach-Installation mit ihren harten ge-

ometrischen Kanten eine neue, dominante Fläche über dem alten Dach mit seinen Anschlüssen und Übergängen schafft.

- hebt sich unvermittelt durch die eigenfarbliche (blau-kristallin) und kontraststark gerasterte Oberfläche aus der historischen Dachfläche heraus und zerstört den optischen Zusammenhalt der Dächer einer Gesamtanlage oder eines Ensembles.
- stellt eine empfindliche Störung des Dorfes mit seiner städtebaulichen Wirkung in die freie Landschaft hinein dar und beeinträchtigt nachhaltig den Blick auf eine harmonisch geschlossene Dachlandschaft.

Die Oberste Denkmalbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich aus den zuvor genannten Gründen bisher in zwei Moderationsverfahren (Rheinland) und in einer Entscheidung gemäß § 21 (4) DSchG (Westfalen) gegen die Anbringung von Solaranlagen auf den Dächern und in der Nähe von Baudenkmalern ausgesprochen. Sie folgt damit dem Tenor der Rechtsprechung in den benachbarten Bundesländern. Dabei wird nicht verkannt, dass bei den Überlegungen der Bauherren durchaus Gründe der Ressourcenschonung und der Energieeinsparung die wesentliche Rolle spielen. Es gibt aber keinen allgemeinen Vorrang des Umweltschutzes vor dem Denkmalschutz. Bei Maßnahmen, die ein Baudenkmal oder eine geschützte Gesamtanlage massiv beeinträchtigen wie der Einbau einer Solaranlage, müssen Belange des Umweltschutzes gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes zurücktreten. In 2007 hat es im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vereinzelte Anfragen bezüglich Errichtung von Solaranlagen an Denkmälern gegeben. Diese wurden mit den Antragstellern erörtert und seitens der Unteren Denkmalbehörde zurückhaltend geprüft. Es hat zu keiner Umsetzung geführt.

II. Statistische Daten

1. Eintragungsverfahren

Im Jahre 2007 wurde die – Brücke über die Sieg zwischen Troisdorf und Menden – in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin aufgenommen.

2. Löschungsverfahren

Im Jahre 2007 wurde ein Objekt (Fachwerkwohnhaus) in Sankt Augustin-Buisdorf aus der Denkmalliste gelöscht.

Die Denkmalfähigkeit und gesetzeskonforme (wirtschaftliche), allgemeingültige und sinnvolle Nutzungsmöglichkeit war durch Restaurierung nicht mehr zu erreichen, da bei Umsetzung baulicher Maßnahmen nicht genügend schutzwürdige Originalbaubsubstanz zu erhalten bzw. vorhanden war. Das öffentliche Erhaltungsinteresse war somit nicht mehr erfüllt.

3. Förderung kleinerer privater Denkmalpfllegemaßnahmen (pauschale Mittel)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat für entsprechende Einzelmaßnahmen im Haushaltsjahr 2007 Haushaltsmittel von 9.000 € (Haushaltsstelle 3650.6100.3) zur Verfügung gestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen bewilligte im Rahmen von § 35 Abs. 3 DSchG NRW (anteilig max. 50 %) eine pauschale Zuwendung von 4.000 €.

Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 8.000 € konnten somit in 2007 alle Antragsteller (6) mit einer anteiligen Zuwendung von max. 50 % bedacht werden.

4. Städtische Förderung von Sondermaßnahmen

Für anstehende Förderungen von Einzelmaßnahmen standen der Unteren Denkmalbehörde im Haushaltsjahr 2007 bei Haushaltsstelle 3650.6101.2 Mittel in Höhe von 3.000 € zur Verfügung. Hiermit konnte die Untere Denkmalbehörde sich an den Restaurierungskosten eines Segensaltars (Mülldorf) sowie an den Wiederherstellungskosten eines Kreuzes auf dem Friedhof Niederpleis beteiligen.

5. Landesförderung

Neue Fördermaßnahmen wurden in 2007 nicht beantragt.

6. Erhöhte Absetzungen bei der Einkommensteuer

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hat die Untere Denkmalbehörde im Haushaltsjahr 2007 vier Anträge geprüft und – bis auf einen – konnte eine Bescheinigung gemäß § 40 DSchG ausgesprochen werden.

III. Beispielhafte Einzelmaßnahmen

1. Tag des offenen Denkmals

Am 09.09.2007 fand die bundesweite Aktion „Tag des offenen Denkmals“ statt. Schwerpunktthema in diesem Jahr lautete „Orte der Einkehr und des Gebets – Historische Sakralbauten.“ An diesem Tag hatten die Kirchengemeinden Sankt Augustins Gelegenheit, sich der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren.

2. Wiederherstellung des Wegekreuzes, Meindorfer Straße

Das durch Vandalismus in Form und Schriftbild zerstörte Wegekreuz konnte nach abschließenden Gesprächen mit dem Eigentümer wiederhergestellt werden.

3. Schloss Birlinghoven

Im Benehmen mit dem LVR – Rheinischen Amt für Denkmalpflege konnte die Bescheinigung gemäß § 9 DSchG NRW zur Restaurierung eines Gemäldes im Schloss Birlinghoven ausgesprochen werden.

4. Parkanlage Schloss Birlinghoven

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Parkanlage hat die Fraunhofer Gesellschaft in 2007 erste Schritte veranlasst. In Abstimmung mit den Denkmalbehörden werden in 2008 weitere Maßnahmen abgestimmt und ausgeführt.

5. Bodendenkmalschutz

Bei dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Prüfung und Beurteilung eines geologischen Bodendenkmals im Bereich nordwestlich des Freibades handelt es sich um ein Geotop. Die Zuständigkeit liegt bei dem Büro für Natur- und Umweltschutz sowie beim Rhein-Sieg-Kreis.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanzielle Auswirkungen
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.